

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (1-1-4 EGB)

DATENSCHUTZ (gültig ab 23.09.2009)

1.
 - 1.1 Der Klassifizierungsdienst führt für den Schlachtbetrieb Qualitätssicherungsarbeiten im Fleischbereich (Klassifizierung, etc.) durch.
 - 1.2 Gemäß der Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste der Agrarmarkt Austria idgF. ist der Klassifizierungsdienst auch verpflichtet, mit den jeweiligen klassifizierungspflichtigen Schlachtbetrieben Vereinbarungen zu treffen, wonach dem Klassifizierungsdienst ausdrücklich das Recht zur Erteilung von Auskünften an Erzeuger und Lieferanten einzuräumen ist.
2.
 - 2.1 Soweit nicht entsprechende Zustimmungserklärungen der Erzeuger und Lieferanten von Schlachttieren vorliegen (z.B. Zustimmungserklärungen auf Lieferscheinen, etc.) sorgt der Schlachtbetrieb dafür, dass die Erzeuger und Lieferanten von Schlachttieren dieser Datenübermittlung und Datenverarbeitung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
 - 2.2 Dem Klassifizierungsdienst ist jede Datenweitergabe an Konkurrenzunternehmen des Schlachtbetriebes ausdrücklich untersagt, ebenso die Weitergabe von Daten von solchen Lieferanten, die mit Erzeugergemeinschaften in keiner Geschäftsbeziehung stehen.
 - 2.3 Eine Datenweitergabe an sonstige Dritte insbesondere an nachgelagerte Unternehmen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch den Schlachtbetrieb.
 - 2.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Klassifizierungsdienst und dem Schlachtbetrieb verbleiben die während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten beim Klassifizierungsdienst. Sie dürfen jedoch auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an andere als die oben angeführten Empfänger übermittelt werden.
3.
 - 3.1 Der Klassifizierungsdienst kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Schlachtbetriebes zur Durchführung von Datenverarbeitungen heranziehen.
 - 3.2 Er hat jedoch den Schlachtbetrieb von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem Klassifizierungsdienst und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSGVO geschlossen werden.
- 3.3 In diesem Vertrag hat der Klassifizierungsdienst sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Klassifizierungsdienst auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
4.
 - 4.1 Die im vorliegenden Text verwendete Bezeichnung „Klassifizierungsdienst“ bezieht sich auf den jeweils im Dokument „1-1-0 Bestellung von Leistungen“ genannten Klassifizierungsdienst.